



Checkliste Lehr- / Ausnahmebewilligungen Sonderschulung

mitgeteilt im April 2025

Folgende Personen können in der Sonderschulung im Unterricht bzw. für pädagogisch-therapeutische Massnahmen ohne Lehr- bzw. Ausnahmebewilligung eingesetzt bzw. gewählt werden (weil sie über EDK-anerkannte Ausbildungsabschlüsse verfügen)

Funktion	Wählbarkeit (= keine Lehrbewilligung notwendig)
Klassenlehrperson, Lehrperson, Fachlehrperson in der Separativen Sonderschulung	EDK-anerkanntes Diplom im Bereich der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik (entsprechender Schwerpunkt empfohlen)
Lehrperson für Integrative Sonderschulung ¹	EDK-anerkanntes Diplom im Bereich der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik
Fachperson Logopädie	EDK-anerkanntes Diplom in Logopädie
Fachperson Psychomotorik-Therapie	EDK-anerkanntes Diplom in Psychomotoriktherapie

Die Wählbarkeit in einer der oben genannten Funktionen ist ebenfalls gegeben, wenn die EDK ein entsprechendes ausländisches Diplom im jeweiligen Bereich geprüft und per schriftlichem Entscheid (Fähigkeit) als gleichwertig befunden hat (siehe: [EDK-Informationen zur Anerkennung von ausländischen Diplomen](#)).

Falls für die Stelle einer Fachlehrperson keine geeignete SHP gefunden werden kann, soll die Stelle vorzugsweise mit einer Person mit einem Volksschullehrdiplom besetzt werden. Weitere Personen erhalten nur eine Lehrbewilligung, wenn besondere Umstände geltend gemacht werden können.

Folgende Personen erhalten für den Einsatz als Lehrperson in der Sonderschulung eine amtliche Lehrbewilligung:

- Personen in Ausbildung zur SHP (mit und ohne Lehrdiplom auf Volksschulstufe)
- Personen mit ausländischen Diplomen als SHP ohne Gleichwertigkeitsbescheinigung der EDK
- Volksschullehrpersonen (Primar- und Sekundarlehrpersonen, Fachlehrpersonen)

¹ Diese Anforderungen gelten auch für diejenigen Lehrpersonen, welche im Einzelfall individuellen Hausunterricht durchführen.

- Personen mit ausländischen Diplomen als Lehrperson der Volksschulstufe ohne Gleichwertigkeitsbescheinigung der EDK

Folgende Personen erhalten für den Einsatz als Lehrperson in der Sonderschulung eine amtliche Lehrbewilligung, wenn besondere Umstände es rechtfertigen:

- Gymnasial- und Berufsschullehrpersonen
- Heilpädagogische Früherzieher/-innen (mit EDK-anerkanntem Diplom für HFE)
- Weitere Diplome nach Prüfung im Einzelfall

Stellenausschreibung

Gemäss den "Weisungen über die Unterrichtsberechtigung für Lehrpersonen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss sowie über die Zulassung von Fachpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen" kann eine Lehrbewilligung nur erteilt werden, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Stelle (während 10 Tagen) öffentlich ausgeschrieben wurde.

Dem jeweiligen Antrag ein muss ein Dokument zur erfolgten Stellenausschreibung als Nachweis beiliegen und im Antrag muss bei Stellenausschreibung "Ja" angekreuzt sein. Ausschreibungen sollen auch auf dem AVS-Stellenportal erfolgen. Im Beschwerdefall trägt die Institution die Beweislast der zehntägigen Ausschreibung.

Die Stellenausschreibung muss inhaltlich mit der Funktion der Lehrperson (Institution, Förderform, Stufe, Klassen- oder Fachlehrperson) oder Fachperson übereinstimmen. Ein Inserat kann sich (als Sammel-Stellenausschreibung) allerdings auch auf mehrere Stellen beziehen, die besetzt werden sollen. Dies, sofern der Inhalt der Stellenausschreibung entsprechend allgemein bzw. übergeordnet formuliert ist.